

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 120/2007

Sitzung vom 19. Juni 2007

**889. Anfrage (Gleichbehandlung Psychologinnen und  
Psychologen HAP mit Uni-Absolventinnen und -Absolventen bei  
Stellenbesetzungen in kantonalen Institutionen)**

Kantonsrat Peter Schulthess, Stäfa, hat am 16. April 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Wie mir bekannt wurde, werden am Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst bei Praktikums- und Stellenbesetzungen noch immer Unterschiede gemacht zwischen Absolventinnen und Absolventen der HAP und Psychologinnen und Psychologen mit Universitätsabschluss. Dies, obwohl im Fachhochschulgesetz eine Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse festgelegt ist und im Gesundheitsgesetz entsprechend beide Abschlüsse als Grundausbildung für die Psychotherapie anerkannt werden und obwohl die Gesundheitsdirektion das Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Jahre 2001 schon einmal angewiesen hat, diese gesetzlichen Vorgaben in seinen Strukturen umzusetzen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es am Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, bzw. beim ganzen KJPD, Weisungen zur Anstellungspolitik, welche die Gleichwertigkeit der beiden Hochschulabschlüsse gewährleisten?
2. Wie überprüft die Gesundheitsdirektion, ob die 2001 angewiesene Gleichbehandlung in der Praxis umgesetzt wird?
3. Wie ist zu erklären, dass es Fälle gibt, wo Stellensuchende mit HAP-Abschluss die Auskunft erhielten, man würde blass Universitätsabsolventinnen und absolventen berücksichtigen?
4. Welche Massnahmen sieht die Gesundheitsdirektion vor, um Zuwidderhandlungen gegen das Gleichwertigkeitsgebot zu verhindern?
5. Weiss die Gesundheitsdirektion von ähnlichen Ungleichbehandlungen in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und wie gewährleistet sie hier, dass die gesetzlich vorgegebene Gleichbehandlung bei der Vergabe von Praktikumsstellen und festen Anstellungen eingehalten wird?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Schulthess, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Als Voraussetzung für die Bewilligung zur selbstständigen nichtärztlichen psychotherapeutischen Berufstätigkeit gilt nach § 22 des Gesundheitsgesetzes vom 20. November 1962 (LS 810.1) ein abgeschlossenes Psychologiestudium einschliesslich Psychopathologie an einer schweizerischen Hochschule. Dem universitären Abschluss sind nach § 2 der Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (LS 811.61) die Abschlüsse der Hochschule für Angewandte Psychologie (HAP) gleichgestellt. Die Gesundheitsdirektion hat im Jahr 2001 dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) ausdrückliche Anweisung gegeben, die beiden Abschlüsse gleich zu behandeln. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass am KJPD irgendwelche Weisungen bestehen, die in Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot stehen würden; zudem sind auch eine ganze Reihe von Absolventinnen und Absolventen sowie Praktikantinnen und Praktikanten der HAP am KJPD tätig.

Zu Fragen 2, 3 und 5:

Im KJPD sind die Psychologinnen und Psychologen in der Patientenversorgung, in der Lehre und in der Forschung tätig. Die Anstellungen erfolgen immer nach einem für die jeweils ausgeschriebene Stelle erstellten Anforderungsprofil. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach eingehender Prüfung der Bewerbungsdossiers nach den Kriterien der besten Befähigung und der grössten Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil ausgewählt. Dabei werden die Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten der Universität und solche von Absolventinnen und Absolventen der HAP gleich behandelt.

Dem Regierungsrat sind weder im KJPD noch in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens Fälle bekannt, in denen die Selektion nicht nach den durch das Anforderungsprofil definierten Kriterien erfolgt ist.

Zu Frage 4:

Alle Betriebe und die einzelnen Mitarbeitenden sind stets zu einer gesetzeskonformen Ausübung ihrer Tätigkeiten verpflichtet. Die unmittelbare Verantwortung für die Einhaltung der Gesetze liegt allerdings bei den jeweiligen Leitungen der Betriebe. Die Gesundheitsdirektion schreitet nur bei konkreten Verdachtsmomenten ein; solche liegen derzeit nicht vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**